C/2026/2088

8.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12350 — ZÜBLIN / GEIGER BAUWERKSANIERUNG / CAPSYS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2088)

1. Am 27. März 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ed. Züblin AG („Züblin“, Deutschland),

— Geiger Bauwerksanierung GmbH & Co. KG („Geiger“, Deutschland).

Züblin und Geiger werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über capsys GmbH & Co. KG („capsys“, Deutschland) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Züblin ist ein schwerpunktmäßig in Deutschland und den Benelux-Ländern tätiges Bauunternehmen, das primär in den Bereichen Schlüsselfertigbau / Hochbau und Ingenieur- / Tunnel- / Spezialtiefbau einschließlich der Bauwerksanierung tätig ist,

— Geiger ist ein schwerpunktmäßig in Deutschland tätiges Bauunternehmen, das auf die Bauwerksanierung, insbesondere von Brücken, Tiefgaragen und Trinkwasserbehältern, spezialisiert ist.

3. Das Unternehmen capsys wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

Vertrieb von Systemen zum kathodischen Korrosionsschutz für Stahlbetonbauwerke vornehmlich in Deutschland.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12350 — ZÜBLIN / GEIGER BAUWERKSANIERUNG / CAPSYS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË